

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN UND LEHRERBILDUNG

Rechtsauskunft

Schulgeld: Verfügung, Mahnung und Betreibung

Sachverhalt:

Wie ist vorzugehen, wenn das Schulgeld oder Gebühren nicht bezahlt werden?

Rechtslage:

In der Regel wird für Schulgelder und Gebühren eine "normale" Rechnung mit Einzahlungsschein versandt. Für eine allfällige Betreibung bedarf es eines Rechtsöffnungstitels, das heisst vorliegend, einer rechtskräftigen Verfügung. Die Rechnung genügt den Anforderungen an eine Verfügung nicht (insbesondere: fehlende Rechtsmittelbelehrung). Dies gilt auch für allfällige (formlose) Zahlungserinnerungen. Sofern auch letztere nicht zum Erfolg führen, ist eine Verfügung zu erlassen, mit welcher der letztmögliche Zahlungseingang und - im Sinne einer Mahnung - der Verzugsbeginn festgelegt werden. Die Verfügung ist von der Rektorin oder dem Rektor zu unterzeichnen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. (vgl. Beispiel als Anhang; zu beachten ist, dass der Text entsprechend zu ergänzen ist und dass bei einer anderen Gebühr die korrekte Rechtsgrundlage genannt wird (TSG)). Die Frist zur Überweisung sollte nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Tage sein, das Ende der Frist ist auf einen Wochentag zu legen.

Gemäss Familienrecht sind die Eltern grundsätzlich zur Finanzierung der Erstausbildung verpflichtet. Es ist daher von der Sache her richtig, wenn die Rechnung an die Elternadresse gesandt wird. Demgegenüber ist die Verfügung der (rechtlichen) Schuldnerin oder dem Schuldner - das heisst: den, der oder dem Erziehungsberechtigten bzw. der mündigen Schülerin oder dem mündigen Schüler - zuzustellen. Ob die Schuldnerin oder der Schuldner den Betrag gestützt auf das ZGB von weiteren Zahlungspflichtigen einfordern kann, ist ihre bzw. seine Sache.

Sofern die Zahlung auch nach Ablauf der Zahlungsfrist noch nicht eingegangen ist und die Frist für die Einreichung eines Rekurses abgelaufen ist (unter Berücksichtigung der Zustellungsfrist in der Regel rund drei Wochen), kann am Wohnort der Schuldnerin oder des Schuldners die Betreibung eingeleitet werden. Weitere Mahnungen sind nicht nötig.

Rechtsgrundlage

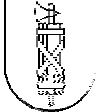
allgemein: TSG und GebT

Verteiler:

Geht an: Schulleitungen der Mittelschulen

Kopie an: RD

ko / 19. Dezember 2001

Kantonsschule XXX		Strasse
		PLZ Ort
		Telefon

5. September 2006 MD

Einschreiben

Familie

Verwaltung
Kontaktperson
Direktwahl
mail

Name Kind, Ort, Schulgeld: Verfügung

Sehr geehrte

Gemäss Nr. 11 des Tarifs der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen und der Pädagogischen Hochschule (sGS 215.15, abgekürzt TSG) haben Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen ein jährliches Schulgeld von Fr. 5'400.- zu entrichten. Bei einer Erstausbildung richtet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern. Ihr Wohnsitz befindet sich in X und damit nicht im Kanton St.Gallen, womit Sie zur Entrichtung des Schulgeldes in genannter Höhe verpflichtet sind. Wir haben Ihnen mit Schreiben vom X die entsprechende Rechnung für das X. Semester des Schuljahres X zugestellt. Gemäss unseren Unterlagen ist der Betrag noch nicht eingegangen.

Für die Bezahlung des Schulgeldes von Fr. X.- setzen wir Ihnen eine letzte Frist. Sollte der Betrag bis **Datum** nicht bei uns eingegangen sein, setzen wir Sie in Verzug (Art. 104 des Schweizerischen Obligationenrechts; SR 220, abgekürzt OR) und werden die Betreuung einleiten.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSSCHULE X
Der Rektor

Name

Beilage

Einzahlungsschein

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Entscheid kann innert 14 Tagen nach Eröffnung mit Rekurs beim Erziehungsrat angefochten werden. Der Rekurs ist zu richten an: Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.